

Antrag

der Abgeordneten Martin Hess, Dr. Bernd Baumann, Dr. Gottfried Curio, Jochen Haug, Beatrix von Storch, Dr. Christian Wirth, Marc Bernhard, Stephan Brandner, Jürgen Braun, Petr Bystron, Joana Cotar, Dr. Michael Esendiller, Dietmar Friedhoff, Franziska Gminder, Wilhelm von Gottberg, Armin-Paulus Hampel, Mariana Harder-Kühnel, Dr. Heiko Heßenkemper, Karsten Hilse, Martin Hohmann, Leif-Erik Holm, Johannes Huber, Enrico Komning, Jörn König, Steffen Kotré, Dr. Rainer Kraft, Rüdiger Lucassen, Jens Maier, Andreas Mrosek, Sebastian Münzenmaier, Jan Nolte, Ulrich Oehme, Tobias Matthias Peterka, Jürgen Pohl, Uwe Schulz, Dr. Dirk Spaniel, Dr. Harald Weyel, Wolfgang Wiehle, Dr. Heiko Wildberg und der Fraktion der AfD

Rechtsgrundlagen für einen Präventivgewahrsam auf Bundesebene für Gefährder zeitnah schaffen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Es besteht eine gesetzliche Regelungslücke im Hinblick auf die zunehmende Anzahl von terroristischen Gefährdern, die eine Bedrohung für Leib und Leben unserer Bürger und die innere Sicherheit unseres Landes darstellen. Insbesondere gilt dies für islamistische Gefährder, von denen nach wie vor über 619 Personen in Deutschland leben.

Die Bürger können dabei nicht anders effektiv geschützt werden als durch eine Ingewahrsamnahme von Gefährdern auf Basis einer richterlichen Anordnung. Der vorbestrafte Tatverdächtige – ein 20-jähriger Syrer –, der zwei Männer im Oktober 2020 in Dresden mit einem Messer niederstach, war als islamistischer Gefährder bekannt und wurde überwacht. Er konnte dennoch einen Anschlag ausüben.

Damit ist erneut der Beweis erbracht worden, dass eine Überwachung gerade nicht ausreicht. Das Vorliegen des Überwachungsauftrages beinhaltet nicht die Befugnis zum Eingreifen bei einer bevorstehenden Straftat, wie der sächsische Verfassungsschutz mitteilte (vgl. www.welt.de/debatte/kommentare/article218411712/Mord-in-Dresden-Strafverfolger-ertuechtigen-Gefahrder-zu-ueberwachen.html).

Eine Überwachung ist daher kein ausreichend geeignetes Mittel zur Gefahrenabwehr in Fällen, in denen Gefährder nicht abgeschoben werden können oder die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

Im Übrigen ist eine lückenlose Überwachung durch die Sicherheitsbehörden aufgrund der hohen Anzahl an Gefährdern gar nicht möglich. Es sind schlichtweg zu viele. Bereits eine 24-stündige Überwachung eines einzelnen Gefährders ist vom

Personaleinsatz so aufwendig, dass dadurch die ohnehin überlasteten Sicherheitsbehörden kaum weitere Leistungskapazitäten für weitere Maßnahmen zur Verfügung haben.

Nach Art. 73 Abs. 1 Nr. 9a GG hat der Bund die ausschließliche Kompetenz zur Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus in besonderen Fällen. Der Bund erhält eine besondere Zuständigkeit zu präventivem Handeln. Die Kompetenz des Bundes nach Art. 73 Abs. 1 Nr. 9a GG wird indes durch den Zusatz „international“ auf die Bekämpfung von Handlungen, die in ihren Wirkungen über einen einzelnen Staat hinausreichen, verengt. Damit sind alle in Deutschland stattfindenden Aktivitäten, die nicht von außen gesteuert oder unterstützt werden, ausgenommen. Fälle des sogenannten „homegrown terrorism“ sind jedoch gerade nicht erfasst. Radikalisieren sich Personen in Deutschland, insbesondere durch Internetpropaganda, und beabsichtigen diese in Deutschland terroristische Anschläge zu verüben, beschränkt sich die Terrorabwehr auf die Gefahrenabwehr nach den auf Landesebene gesetzlich bestimmten Möglichkeiten, was angesichts der überwiegend nur sehr kurzfristig möglichen Ingewahrsamnahme dieser Personen völlig unzureichend ist. Die stark zersplitterte polizeiliche Gesetzeslage von 16 Bundesländern im Hinblick auf eine mögliche Ingewahrsamnahme, verbunden mit unterschiedlich weitgehenden Befugnissen zur Überwachung, verstärkt die Ausbildung von unterschiedlichen Sicherheitsniveaus in Deutschland.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. endlich zeitnahe Verhandlungen mit den Bundesländern mit dem Ziel einer Neuverteilung der Kompetenzen im Bereich der allgemeinen Gefahrenabwehr aufzunehmen, um die Terrorbekämpfung effizienter auszugestalten;
2. in diesem Rahmen eine ergänzende Zuständigkeit des BKA im BKAG einzufügen, für Fälle, in denen bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass von einer Person eine terroristische Gefahrenlage für ein überragendes Rechtsgut ausgeht;
3. eine gesetzliche Befugnis des BKA dahingehend einzuräumen, dass eine Person in Gewahrsam genommen werden kann, wenn aufgrund von Gefährderanalysen bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Person aufgrund ihres individuellen Verhaltens eine drohende terroristische Gefahr für ein überragend wichtiges Rechtsgut wie beispielsweise Leib und Leben darstellt;
4. die Ingewahrsamnahme soll dabei durch richterliche Anordnung auf Antrag des BKA und nur für den Fall erfolgen, wenn dies zum Schutz eines überragend wichtigen Rechtsguts und dem Allgemeinwohl unerlässlich ist. Die Anordnung ist auf höchstens drei Monate zu befristen. Eine Verlängerung um jeweils nicht mehr als drei Monate durch ein Gericht ist möglich, soweit die Anordnungsvoraussetzungen fortbestehen. Liegen die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr vor, ist die Maßnahme unverzüglich zu beenden.

Berlin, den 30. Oktober 2020

Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Begründung

Zur präventiven und effizienten Terrorbekämpfung ist die Schaffung einer Bundeskompetenz auch im Bereich der allgemeinen Gefahrenabwehr dringend geboten. In Deutschland leben derzeit 619 Menschen, die Sicherheitsbehörden als „islamistische Gefährder“ einstufen. Hinzu kommen zum Stand Anfang Oktober 513 Personen, die in diesem Zusammenhang als „relevant“ gezählt werden. Dies teilte das Bundesinnenministerium auf Anfrage von WELT AM SONNTAG mit (www.welt.de/politik/deutschland/article218520486/Extremismus-Mehr-als-1100-gefaehrliche-Islamisten-in-Deutschland.html).

Die Bedrohung durch den islamistischen Terrorismus ist nach Einschätzung des Bundesamtes für Verfassungsschutz weiterhin hoch (BMI, Verfassungsschutzbericht 2019, S. 173). In Deutschland leben über 28.000 Islamisten, die sich jederzeit weiter radikalieren können.

Die Sicherheitsbehörden bearbeiteten mit vereinten Kräften weiterhin zahlreiche Gefährdungssachverhalte und klärten die islamistische Szene konsequent auf, sagte kürzlich der Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz Herr Haldenwang in einem Interview (www.bz-berlin.de/deutschland/28-000-islamisten-in-deutschland-verfassungsschutz-warnt-vor-terrorpotenzial).

Nicht erwähnt wurde allerdings, dass man aufgrund der hohen Anzahl an Gefährdern, auch aus anderen Phänomenbereichen, schlichtweg nicht alle lückenlos überwachen kann und die Behörden an ihre Grenzen stoßen.

Mehrmals haben die Polizei- und Sicherheitsbehörden auf diesen Umstand hingewiesen (www.br.de/nachrichten/deutschland-welt/malchow-720-gefaehrder-koennen-nicht-ueberwacht-werden,QeES9Xp; https://rp-online.de/politik/deutschland/bka-chef-holger-muench-koennen-nicht-alle-gefaehrder-ueberwachen_aid-19771755). Wie bereits ausgeführt, kann eine Überwachung nicht die Ausführung eines Anschlags effektiv verhindern. Eine lückenlose Überwachung ist auch unter Berücksichtigung der rechtlich unterschiedlich ausgestalteten Überwachungsbefugnisse von 16 Bundesländern kaum möglich und kein geeignetes Mittel drohenden Gefahrenlagen ausreichend zu begegnen. Erschwerend kommt noch hinzu, dass es immer wieder Kommunikationspannen zwischen den Sicherheitsbehörden gibt, wenn es um die Weitergabe von Warnhinweisen geht, (https://www.zeit.de/politik/deutschland/2020-10/anschlag-dresden-bnd-warnung-behoerden?utm_referrer=https%3A%2F%2Fwww.google.com%2F).

Nur die Ingewahrsamnahme ist in dieser Gesamtschau und für Fälle, in denen Abschiebehindernisse für Gefährder bestehen oder diese womöglich die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, ein effektives Mittel zur Gefahrenabwehr.